



---

**Sachstand**

---

**Ruhegehalt für Mitglieder und Staatssekretäre des letzten Ministerrats der DDR**

**Ruhegehalt für Mitglieder und Staatssekretäre des letzten Ministerrats der DDR**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 051/23  
Abschluss der Arbeit: 15.05.2023  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemein zum Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Anspruch auf Ruhegehalt der Mitglieder des Ministerrates</b>	<b>5</b>
3.1.	Gesetzeslage	6
3.2.	Gleich- bzw. Ungleichbehandlung	6
<b>4.</b>	<b>Nichtberücksichtigung der Staatssekretäre der DDR</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Der Ministerpräsident und die Minister der ehemaligen DDR, die dem Ministerrat im Zeitraum ab dem 12. April 1990 angehört haben, erhalten ein Ruhegehalt nach § 21 Abs. 3 des Bundesministergesetzes (BMinG)<sup>1</sup>. Danach beträgt das Ruhegehalt für den Ministerpräsidenten 5 Prozent des Amtsgehalts und des Ortzuschlags des Bundeskanzlers und für die Minister 5 Prozent des Amtsgehalts und des Ortzuschlags eines Bundesministers. Die Vorschrift wurde im Jahr 2008 in das Bundesministergesetz eingefügt. Sie wird damit begründet, dass die „besondere Stellung als einzige demokratisch legitimierte Mitglieder des Ministerrats und die historische Bedeutung ihrer Arbeit [...] eine Mindestabsicherung“ gebietet.<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ruhegehalt ist jedoch nach § 21 Abs. 3 Satz 6 BMinG ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Berechtigung herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße die Stellung zum eigenen Vorteil oder Nachteil anderer missbraucht hat. Staatssekretäre sind, wie sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt, bewusst nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen worden.<sup>3</sup> Mitglieder der Bundesregierung haben demgegenüber einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 15 Abs. 1 BMinG. Anders als bei der Bemessung des Ruhegehalts der Mitglieder des letzten Ministerrates hängt vor allem die Höhe des Ruhegehalts der Mitglieder der Bundesregierung von der ruhegehaltfähigen Amtszeit ab. Es beträgt mindestens 27,74 Prozent und höchstens 71,75 Prozent des jeweiligen Amtsgehalts und Ortzuschlags.

Im Folgenden wird auftragsgemäß die Frage erörtert, ob die Ruhegehaltsregelung des § 21 Abs. 3 BMinG die ehemaligen Mitglieder des letzten Ministerrates oder die ehemaligen Staatssekretäre der letzten DDR-Regierung in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt (bei 3. und 4). Zuvor werden die allgemeinen Anforderungen des Gleichheitssatzes dargestellt (sogleich bei 2.).

## 2. Allgemein zum Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG

Die genannten Fragen betreffen die Vereinbarkeit des § 21 Abs. 3 BMinG mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Als Staatsgewalt ist der Gesetzgeber nach Art. 1 Abs. 3 GG an den Gleichheitssatz gebunden. Danach muss er bei der Gesetzgebung grundsätzlich wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandeln.<sup>4</sup>

---

1 Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung, [BT-Drs. 16/5052](#), S. 7.

3 Gesetzentwurf der Bundesregierung, [BT-Drs. 16/5052](#), S. 8.

4 BVerfGE 160, 41 (63, Rn. 51); stRspr.

Die zu prüfenden Regelungen wurden vom Bundesgesetzgeber, also dem gleichen Hoheitsträger, getroffen. Da der Gesetzgeber nur in seinem Kompetenzbereich gebunden ist, ist der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG im vorliegenden Kontext anwendbar.<sup>5</sup> Nur, wenn Personen oder Sachverhalte deshalb verschieden behandelt werden, weil unterschiedliche Hoheitsträger unterschiedliche Regelungen getroffen haben, ist die Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 1 GG ausgeschlossen.

Auch wenn der Gesetzgeber an den Gleichheitssatz gebunden ist, hat er bei der Festlegung abstrakterer Regelungen einen gewissen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Er kann zwischen gleichen Sachverhalten differenzieren oder an unterschiedliche Sachverhalte dieselben Rechtsfolgen anknüpfen und auf diese Weise rechtlich gleich qualifizieren. Die Entscheidung des Gesetzgebers muss allerdings durch Sachgründe gerechtfertigt sein, die dem Regelungsziel und dem Ausmaß der Ungleich- oder Gleichbehandlung entsprechen.<sup>6</sup> Die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen oder die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen ist daher nicht zwingend willkürlich, nur weil der Gesetzgeber nicht die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung für einen Sachverhalt gewählt hat.<sup>7</sup> Der Gleichheitssatz ist vielmehr erst dann verletzt, „wenn sich kein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung [...] finden lässt“.<sup>8</sup> Demnach müssen besonders im Fall der Ungleichbehandlung zwischen den betroffenen Gruppen von Normadressaten „Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht“ bestehen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen können.<sup>9</sup> Die verfassungsrechtlichen Anforderungen verschärfen sich, wenn sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten auswirkt, je weniger die Differenzierungsmerkmale für Einzelne verfügbar sind oder je mehr sich die jeweiligen Differenzierungsmerkmale denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern.<sup>10</sup>

### 3. Anspruch auf Ruhegehalt der Mitglieder des Ministerrates

Wie bereits einleitend erläutert, richtet sich der Anspruch auf Ruhegehalt für Mitglieder der Bundesregierung nach § 15 BMinG und für Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR nach § 21 Abs. 3 BMinG. Trotz der in der Literatur zu findenden Bezeichnung „Ehrent Pension“<sup>11</sup> handelt es sich um einen vollwertigen rechtlichen Anspruch, der keine andere rechtliche Qualität hat als der in § 15 Abs. 1 BMinG geregelte Ruhegehaltsanspruch der Mitglieder der Bundesregierung.

---

5 BVerfGE 148, 147 (186 Rn. 100); 106, 225 (241) m.w.N.; stRspr.

6 Vgl. BVerfGE 160, 41 (63 f., Rn. 51 f.).

7 BVerfGE 160, 41 (64, Rn. 53).

8 BVerfGE 160, 41 (64, Rn. 53).

9 BVerfGE 100, 59 (90).

10 BVerfGE 138, 136 (180 f. Rn. 122).

11 Busse, in: Busse, BMinG, 3. Aufl. 2018, § 21 Rn. 2.

### 3.1. Gesetzeslage

Zunächst ist festzustellen, dass hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sowohl für das Ruhegehalt der Mitglieder der Bundesregierung als auch für das Ruhegehalt der Mitglieder des letzten Ministerrates gleichermaßen an das Amtsgehalt und den Ortszuschlag des Bundeskanzlers bzw. der Bundesminister angeknüpft wird.

Allerdings unterscheiden sich die Regelungen zum einen bei dem für die Berechnung der Höhe anzuwendenden Prozentsatz. Das Ruhegehalt von Mitgliedern der Bundesregierung nimmt nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BMinG mit jedem weiteren Amtsjahr ab einem Mindestsatz von 27,74 Prozent bis zu einem Höchstsatz von 71,75 Prozent zu. Für Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR gilt ein fester Prozentsatz von fünf Prozent für den Zeitraum vom 12. April 1990 bis zum 2. Oktober 1990. Zum anderen kann ein Mitglied der Bundesregierung den Anspruch auf Ruhegehalt in der Regel nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BMinG erst dann geltend machen, wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat. Nur bei einer unverschuldeten Beendigung des Amtsverhältnisses (Beendigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BMinG oder im Falle einer Auflösung des Bundestages) und einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Bundesregierung kann der Ruhegehaltsanspruch nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BMinG mit einer Mindestamtszeit von 2 Jahren geltend gemacht werden. Für Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR ist nach § 21 Abs. 3 GG hingegen keine Mindestamtszeit vorgesehen, um den Ruhegehaltsanspruch geltend machen zu können. Schließlich können Mitglieder der Bundesregierung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMinG frühestens mit dem Mindestalter von 60 Jahren das Ruhegehalt geltend machen. Mitgliedern des letzten Ministerrates der DDR wird das Ruhegehalt nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BMinG dagegen bereits vom Ende des Monats, in dem das ehemalige Mitglied des Ministerrats das 55. Lebensjahr vollendet hat, gewährt.

Demnach werden Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR jedenfalls bei der Bemessungsgrundlage wie Bundesminister behandelt (Anknüpfung an Amtsgehalt und Ortszuschlag des Bundeskanzlers bzw. eines Bundesministers). Eine Ungleichbehandlung erfolgt jedoch bei dem für die Berechnung zugrundeliegenden Prozentsatz, der Mindestamtszeit und dem Mindestalter.

### 3.2. Gleich- bzw. Ungleichbehandlung

Ob eine unzulässige Gleich- bzw. Ungleichbehandlung vorliegt, hängt zum einen von der Vergleichbarkeit der Personengruppen und zum anderen von der Rechtfertigung der Gleich- bzw. Ungleichbehandlung ab.

Die Mitglieder der Bundesregierung und die Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR unterscheiden sich zunächst dadurch, dass sie während ihrer Amtszeit unterschiedlichen Rechtsregimen unterlagen – die Bundesregierung dem Grundgesetz (Art. 62 - 69)<sup>12</sup> und der Ministerrat der Verfassung der DDR (Art. 76 - 80)<sup>13</sup>. Ihre Rechtsstellung war auch in der Sache staatsorganisationsrechtlich unterschiedlich gestaltet. So wurde der Ministerpräsident nach Art. 79 Abs. 2 der Verfassung

---

12 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

13 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 09.04.1968 in der Fassung vom 07.10.1974 (GBl. DDR I Nr. 47, S. 432), zuletzt geändert am 22.07.1990 (GBl. DDR I Nr. 52, S. 1036) und aufgehoben durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (GBl. DDR I Nr. 64, S. 1627) mit Wirkung zum 02.10.1990.

der DDR von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen, während der Bundeskanzler nach Art. 63 Abs. 1 GG vom Bundespräsident vorgeschlagen wird. Nach Art. 50 Satz 2 der Verfassung der DDR konnten der Vorsitzende des Ministerrates bzw. der Ministerpräsident und die Mitglieder des Ministerrates jederzeit von der Volkskammer abberufen werden. Das Grundgesetz kennt hingegen nur das konstruktive Misstrauensvotum nach Art. 67 GG, welches im Erfolgsfalle zur Folge hat, dass sämtliche Regierungsmitglieder aus dem Amt ausscheiden (vgl. Art. 67 Abs. 1, Art. 69 Abs. 2 GG). Ferner kannte die Verfassung der DDR keine Vertrauensfrage, wie sie für den Bundeskanzler gemäß Art. 68 GG vorgesehen ist. Das Parlament konnte demnach auch nicht auf Veranlassung der Regierung aufgelöst werden.

Bei all diesen Unterschieden im Detail darf jedoch nicht übersehen werden, dass es sich bei dem letzten Ministerrat der DDR um – wie Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der DDR<sup>14</sup> ausdrücklich klarstellte – eine dem Parlament verantwortliche Regierung handelte. Dieses Parlament, die Volkskammer, ist wiederum wie der Bundestag aus einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl hervorgegangen. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es, dass der Bundesgesetzgeber die **Mitglieder des Ministerrates den Mitgliedern der Bundesregierung im Grundansatz gleichstellt**, indem § 21 Abs. 3 BMinG grundsätzlich die Anwendung der Regelungen des BMinG auf die Mitglieder des Ministerrates anordnet und ihnen insbesondere ein **Ruhegehalt** zugesteht, dessen **Bemessungsgrundlage das Amtsgehalt der Mitglieder der Bundesregierung** (und nicht das der Mitglieder des Ministerrates) ist. Dass dies auch eines der tragenden Motive der Regelung ist, bestätigen die Entstehungsmaterialien, wenn es dort heißt:

Außerdem werden die Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die aufgrund der ersten und gleichzeitig letzten **freien Wahlen** in ihr Amt kamen, in das System der Ministerversorgung einbezogen. Ihre besondere Stellung als **einzige demokratisch legitimierte Mitglieder des Ministerrates** und die historische Bedeutung ihrer Arbeit gebieten eine Mindestabsicherung.<sup>15</sup>

Die Besonderheit des letzten Ministerrates der DDR ist insofern, dass der Ministerrat am 12. April 1990 nur bis zur absehbaren Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 gebildet wurde. Die Mitglieder des Ministerrates regierten demnach nur für einen Zeitraum von knapp sechs Monaten (fünf Monate, zwei Wochen und fünf Tage bzw. 174 Tage). Im Ergebnis sind Mitglieder der Bundesregierung und Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR zwar nicht gleich. Es bestehen aus formeller Sicht Unterschiede. Dennoch sind sie in einigen Aspekten vergleichbar.

Eine vollständige Gleichstellung mit den Mitgliedern der Bundesregierung hätte allerdings bedeutet, dass keines der Mitglieder des Ministerrates einen Ruhegehaltsanspruch erhalten hätte. Sie regierten nur knapp sechs Monate (vom 12. April bis 2. Oktober 1990) und der Ruhegehaltsanspruch wird Mitgliedern der Bundesregierung frühestens nach zwei Jahren gewährt.<sup>16</sup> Der **Verzicht auf diese**

---

14 Geändert durch § 25 Abs. 3 des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz – vom 22.07.1990 (GBl. DDR I Nr. 51, S. 955).

15 Gesetzentwurf der Bundesregierung, [BT-Drs. 16/5052](#), S. 7 (Hervorhebungen nur hier).

16 Vgl. ähnlich zum Ausschluss der Beanspruchung eines Ruhegehalts bei Richtern wegen der fehlenden Dienstzeit nach geltendem Bundesrecht, BVerfGE 100, 59 (76).

**Mindestamtszeit von zwei Jahren bei Mitgliedern des Ministerrats** stellt also eine (**privilegierende**) **Ungleichbehandlung** dar. Sie ermöglicht allerdings überhaupt erst, dass diese in den Genuss eines Ruhegehaltsanspruchs kommen. Rechtfertigen lässt sich dies mit der, wie es in den Gesetzesmaterialien<sup>17</sup> heißt, „**historische[n] Bedeutung ihrer Arbeit**“, die eine Mindestabsicherung gebiete. Dies müsste auch für die Regelung zum Mindestalter gelten.

**Formal** um eine **Schlechterstellung** handelt es sich bei der Maßgabe, dass Mitgliedern des Ministerrates nur ein Ruhegehalt in Höhe von fünf Prozent des Amtsgehalts zusteht, wohingegen Mitgliedern der Bundesregierung mindestens 27,74 Prozent des Amtsgehalts zustehen. Dies relativiert sich aber, wenn man berücksichtigt, dass Mitglieder der Bundesregierung dieses Ruhegehalt von 27,74 Prozent nur bei Erreichen der Mindestamtszeit von zwei Jahren (= 730 Tage) erhalten. Die Mitglieder des Ministerrates erhalten das Ruhegehalt dagegen, obwohl sie nur knapp sechs Monate (exakt 174 Tage), also etwa ein Viertel dieses Zeitraums amtierten. Es erscheint daher sachgerecht, wenn der Gesetzgeber diesem Umstand durch eine entsprechende Verkürzung des Ruhegehaltsatzes Rechnung trägt. Eine exakt dem Verhältnis dieser Zeiträume entsprechende Verkürzung des Ruhegehaltssatzes würde zu einem Prozentsatz von 6,9 Prozent<sup>18</sup> bzw. (bei tagesgenauer Betrachtung) 6,6 Prozent führen. Das liegt zwar näher an den sieben Prozent, die noch im Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>19</sup> vorgesehen waren, als an den fünf Prozent, die schließlich aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Bundestages<sup>20</sup> geltendes Recht geworden sind. Auch in den fünf Prozent spiegelt sich aber noch in ausreichendem Maße die Relation zwischen der tatsächlichen Amtszeit der Mitglieder des Ministerrates und der ruhegehaltfähigen Mindestamtszeit von Mitgliedern der Bundesregierung. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es für Mitglieder des Ministerrates dafür überhaupt keine Mindestamtszeit gibt und sie auch im Hinblick auf das Mindestalter gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung besser gestellt werden. Vor allem muss aber in Rechnung gestellt werden, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit einer Regierung zu bewerten und in Ruhegehaltsansprüche „umzurechnen“ hatte, die, wenn auch nur für kurze Zeit, in einer singulären historischen Situation agierte und institutionell zwar in vielen, aber nicht in allen Punkten mit der Bundesregierung vergleichbar war. Vor diesem Hintergrund dürfte der Versuch des Gesetzgebers, mit der „Sonderregelung“<sup>21</sup> des § 21 Abs. 3 BMinG den Mitgliedern des letzten Ministerrates der DDR eine Mindestabsicherung für ihre Arbeit während ihrer kurzen Amtszeit vom 12. April 1990 bis zum 2. Oktober 1990 zu gewähren, im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu beanstanden sein.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht mit Blick auf § 21 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)<sup>22</sup>. Danach wird die Zeit der Mitgliedschaft in der 10. und letzten Volkskammer der DDR mit der Zeit

---

17 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/5052, S. 7 (Hervorhebungen nur hier).

18 Ein Viertel von 27,74 Prozent sind 6,935 Prozent.

19 [BT-Drs. 16/5052](#), S. 6, 8.

20 [BT-Drs. 16/9759](#), S. 3, 4.

21 Vgl. zum Charakter des § 21 Abs. 3 BMinG als „Sonderregelung“, OVG Bautzen, Beschluss vom 16.03.2015 – 2 A 673/13 –, BeckRS 2015, 124870, Rn. 10.

22 Abgeordnetengesetz vom 21.02.1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert am 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650).



einer Mitgliedschaft im Bundestag ausdrücklich gleichgestellt. Diese Regelung wurde ebenfalls mit der „historisch einmaligen Situation [begründet], in der die Abgeordneten der ersten freigewählten Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik den Weg zur deutschen Einheit beschritten haben“.<sup>23</sup> Wäre in Anlehnung an diese Regelung aus dem Abgeordnetengesetz die Zeit der Mitgliedschaft im Ministerrat einer Mitgliedschaft in der Bundesregierung in gleicher Weise gleichgestellt worden, hätten Mitglieder des letzten Ministerrates der DDR, wie vorangehend erläutert, gegebenenfalls gar kein Ruhegehaltanspruch geltend machen können. In beiden Gesetzen wurden daher verschiedene Gestaltungen gewählt, um im Ergebnis eine Mindestabsicherung gewähren zu können.

#### 4. Nichtberücksichtigung der Staatssekretäre der DDR

Nach § 21 Abs. 3 BMinG haben nur die „Mitglieder des Ministerrates“ einen am Amtsgehalt der Mitglieder Bundesregierung orientierten Anspruch auf Ruhegehalt. Danach gehören zu den Mitgliedern des Ministerrates, wie sich aus § 21 Abs. 3 Satz 2 BMinG ergibt, der Ministerpräsident (Nr. 1) und die Minister (Nr. 2). Staatssekretäre werden bewusst<sup>24</sup> nicht zu den Mitgliedern des Ministerrates gezählt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit Staatssekretäre der letzten Regierung der DDR mit den Mitgliedern des Ministerrates, also dem Ministerpräsident und den Ministern der letzten Regierung der DDR, vergleichbar waren und daher ihre Nichtberücksichtigung im Rahmen des § 21 Abs. 3 BMinG mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG problematisch sein könnte.

Die Unterscheidung zwischen Mitgliedern des letzten Ministerrates der DDR einerseits und ihren Staatssekretären andererseits entspricht der rechtlichen Situation in der DDR. Verfassungsrechtlich waren Staatssekretäre nicht Mitglieder des Ministerrates. So regelte Art. 79 Abs. 1 der Verfassung der DDR, dass der Ministerrat nur aus dem Vorsitzenden des Ministerrates bzw. dem Ministerpräsidenten, den Stellvertretern des Vorsitzenden bzw. des Ministerpräsidenten und den Ministern bestand. Der Vorsitzende des Ministerrates bzw. der Ministerpräsident wurde, wie zuvor erläutert, von der Volkskammer gewählt. Er wählte seine Stellvertreter und die Minister aus, die am 12. April 1990 gemäß der geltenden Verfassung vor der Volkskammer vereidigt wurden.<sup>25</sup> Jeder Minister leitete nach Art. 80 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung der DDR das ihm übertragene Aufgabengebiet verantwortlich. Das Amt des Staatssekretärs oder dessen Wahl sah die Verfassung der DDR demgegenüber nicht ausdrücklich vor. Staatssekretäre wurden lediglich durch Beschluss des Ministerrates in ihr Amt berufen.<sup>26</sup> Sie konnten ihr Amt auch durch Beschluss des Ministerrates wieder verlieren.<sup>27</sup>

---

23 Siehe dazu [BT-Drs. 13/3240](#), S. 14.

24 Vgl. [BT-Drs. 16/5052](#), S. 8.

25 Vgl. Protokoll der 2. Sitzung der 10. Volkskammer der DDR, S. 39 f., abrufbar unter: <https://webarchiv.bundestag.de/volkskammer/dokumente/protokolle/1002.pdf>.

26 Vgl. z.B. [Beschluss des Ministerrates 6/16.a/90](#) vom 02.05.1990 oder [Beschluss des Ministerrates 6/16.a/90](#) vom 16.05.1990.

27 Vgl. z.B. [Beschluss des Ministerrates 26/15b/90](#) vom 22.08.1990.

Auch einfachgesetzlich wurde durch § 5 des Gesetzes über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952<sup>28</sup> geregelt, dass der Ministerrat die Zahl der Staatssekretäre bestimmte. Dieses Gesetz ist zwar gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1958<sup>29</sup> außer Kraft getreten. Es sah genauso wie das zuletzt geltende Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Oktober 1972<sup>30</sup> auch keine vergleichbare Vorschrift über das Amt der Staatssekretäre vor. Jedoch wurde im Rahmen der Neubildung und Umstrukturierung der Ministerien und der Einrichtung des Amtes des Ministerpräsidenten der DDR durch Beschluss des Ministerrates vom 30. Mai 1990<sup>31</sup> entsprechend geregelt, dass Staatssekretäre – neben der Vertretung der Minister im Rechtsverkehr – berechtigt waren, das Ministerium jedenfalls im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.<sup>32</sup> Demnach waren Staatssekretäre aus rechtlicher Sicht den Ministern nachgeordnet.<sup>33</sup> Dies entspricht im Übrigen auch der geltenden Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland. Demnach sind auch Staatssekretäre der Bundesminister nach § 6 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)<sup>34</sup> grundsätzlich vertretungsbefugt, dennoch keine Mitglieder der Bundesregierung im Sinne des Grundgesetzes und des Bundesministergesetzes. Staatssekretäre der Bundesregierung können dementsprechend auch keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Bundesministergesetz geltend machen, sondern nur nach §§ 4 ff. des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG)<sup>35, 36</sup>.

Die Ämter des Ministerpräsidenten und der Minister des letzten Ministerrates der DDR einerseits und das Amt der Staatssekretäre des letzten Ministerrates der DDR andererseits unterscheiden sich

---

28 Gesetzes über die Regierung der DDR vom 23. Mai 1952 (GBl. DDR I Nr. 66, S. 407).

29 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 08.12.1958 (GBl. DDR I Nr. 71, S. 865).

30 Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.11.1972 (GBl. DDR I Nr. 16, S. 253).

31 Beschluss des Ministerrates vom 30.05.1990 (GBl. DDR I Nr. 30, S. 277).

32 Eine besondere Situation war allerdings, dass einige Staatssekretäre nach einer Kabinettsumbildung (im August 1990) einige Ressorts geschäftsführend bis zur Wiedervereinigung geleitet haben, vgl. zu einer Übersicht der Regierung, Bundesstiftung Aufarbeitung, abrufbar unter: <https://deutsche-einheit-1990.de/wp-content/uploads/Regierungsmitglieder1.pdf>. Zum historischen Hintergrund, vgl. Bundesregierung, Der Weg zur Deutschen Einheit - SPD verlässt große Regierungskoalition, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/deutsche-einheit/spd-verlaesst-grosse-regierungskoalition-433318>. Die geschäftsführende Leitung eines Ministeriums durch einen Staatssekretär stellte jedoch nicht den gesetzlichen bzw. verfassungsrechtlichen Regelfall dar.

33 Vgl. Gonda, in: Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, 1990, S. 9: „Die Minister nehmen politische und hoheitliche Aufgaben wahr und üben die Rechte der DDR auf ihren Fachgebieten aus. Ihnen sind Staatssekretäre unterstellt.“

34 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) mit Stand vom 22.01.2020, abrufbar unter: [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_21072009\\_O11313012.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm).

35 Beamtenversorgungsgesetz vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906).

36 Für Parlamentarische Staatssekretäre gilt § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24.07.1974 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert am 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322), wonach § 15 BMinG grundsätzlich entsprechend anzuwenden ist.

dadurch wesentlich. Im Ergebnis dürfte daher die Nichtberücksichtigung der Staatssekretäre des letzten Ministerrates der DDR nach § 21 Abs. 3 BMinG ebenfalls mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sein. Im Übrigen bedeutet die Nichtberücksichtigung beim Ruhegehaltsanspruch nach § 21 Abs. 3 BMinG auch nicht, dass die Staatssekretäre keinerlei Altersversorgung geltend machen können. Im Rahmen der Wiedervereinigung wurde die Überleitung sämtlicher Alterssicherungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung vereinbart, über die auch die Staatssekretäre grundsätzlich versichert waren.<sup>37</sup>

\* \* \*

---

37 Dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ansprüche und Anwartschaften von Ministern und Staatssekretären der DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 25.04.2023, WD 6 - 3000 - 044/23.